

Bundesministerium fur Justiz
Museumstrae 7
1070 Wien

per E-Mail: team.pr@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 21/105

2021-0.148.890

VO, mit der die VO uber den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021) erlassen wird und die Verordnung der Bundesministerin fur Justiz uber die Urkundenarchive von Korperschaften offentlichen Rechts fur den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten (Urkundenarchivverordnung 2007 – UAV 2007), die Verordnung der Bundesministerin fur Justiz uber die Formerfordernisse in mit Hilfe von automationsunterstutzter Datenverarbeitung durchgefuhrten gerichtlichen Verfahren sowie Erstellung von Erledigungen in gekurzter Form (ADV-Form-Verordnung 2002 – AFV 2002), die Verordnung der Bundesministerin fur Justiz uber die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebuhren (Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung – AEV), die Verordnung des Bundesministers fur Justiz uber die Verwendung von Formblattern fur die offenzulegende Bilanz und den offenzulegenden Anhang von kleinen Gesellschaften mit beschrankter Haftung (UGB-Formblatt-V), die Verordnung des Bundesministers fur Justiz zur naheren Regelung der Vorgangsweise bei der vereinfachten GmbH-Grundung nach § 9a GmbHG (Vereinfachte GmbH-Grundungsverordnung – VGGV), die Verordnung des Bundesministers fur Justiz uber die Aufnahme von Urkunden in die Datenbank des Firmenbuchs zum Zweck der Abfrage (Firmenbuch-Ruckerfassungs-Verordnung (FBR-V) und die Verordnung des Bundeskanzlers uber den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten (BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung – BVwG-EVV) geandert werden.

Referent: Mag. Franz Muller, Rechtsanwalt in Kirchberg/Wagram

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :



Der ÖRAK befürwortet die Novellierung der VO über den elektronischen Rechtsverkehr, insbesondere da auch bei vielen Gerichten im elektronischen Rechtsverkehr schon bisher gelebte Praxen (§ 11) dadurch rechtlich legitimiert werden.

Grundsätzlich ist es auch sinnvoll, zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtete Teilnehmer anzuhalten, Eingaben nur ausnahmsweise dann in gescannter Form einzubringen, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen (§ 1 Abs 3 Z 2). Der ÖRAK hat jedoch Bedenken, dass die Verpflichtung auch Beilagen in originär elektronischer Form einzubringen, in der Praxis zu vielen Verbesserungsaufträgen (§ 1 Abs 7) und Verfahrensverzögerungen führen wird, da Beilagen überwiegend in gescannter Form vorliegen und die originär elektronische Form die Ausnahme ist. Es wird daher angeregt, die Wortfolge "und Beilagen" im § 1 Abs 3 Z 2 zu streichen.

Wien, am 2. Juni 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

